

Neues Datenschutzrecht (4)

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Ab dem 25.05.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in den Staaten der Europäischen Union (EU). Die Auswirkungen auf Vereine habe ich bereits in mehreren Kolumnen thematisiert. In letzter Zeit kamen aus vielen Vereinen insbesondere zu einem Punkt immer wieder Nachfragen, nämlich zu den Informationspflichten.

Mithilfe von Informationspflichten will die DS-GVO das Grundprinzip der Transparenz der Datenverarbeitung verwirklichen. Die Person, deren persönliche Daten erfasst und verarbeitet werden (betroffene Person), soll genau wissen, was mit ihren Daten passiert. Daher sieht die DS-GVO die Verpflichtung zur umfassenden Information vor. Auch ein Verein muss somit konkret darüber informieren, welche Daten er in welcher Weise verarbeitet. Dies bedeutet: Zugleich mit der Datenerhebung hat der Verein den betroffenen Personen (z.B. Mitglieder, Teilnehmer an einer Vereinsveranstaltung, Arbeitnehmer, Übungsleiter) jeweils insbesondere folgende Informationen zu geben (Artikel 13 DS-GVO):

Vereinsname; Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und seines Stellvertreters (z.B. 2 Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand); Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, wenn vorhanden; Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden sollen (z.B. Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Kursteilnahme, Arbeitsverhältnis); Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (z.B. Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO); Empfänger oder mögliche Empfänger, an die die Daten weitergegeben werden (z.B. Öffentlichkeit via Homepage, Dachverband); Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer (z.B. Löschung 6 Monate nach Vereinsaustritt); ggf. Info über die Absicht, personenbezogene Daten an ein Drittland (Land außerhalb der EU) zu übermitteln (z.B. Speicherung der Mitgliederdaten in einer Cloud, deren Server sich außerhalb der EU befindet); Info darüber, ob die betroffene Person die abgefragten Daten zwingend angeben muss (Pflichtangaben), z.B. um Vereinsmitglied zu werden, oder ob es sich um freiwillige Angaben handelt; Info über Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit; Info über Recht, eine etwaig gegebene Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wobei dann die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung rechtmäßig bleibt; Info über Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (in Hessen: Hessischer Datenschutzbeauftragter, <https://datenschutz.hessen.de>)

Die Informationspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits Bescheid weiß. Da dies jedoch von Person zu Person unterschiedlich ist, empfiehlt es sich ein Info-Blatt mit allen notwendigen Informationen zu erstellen und zu verteilen bzw. zu veröffentlichen.

Art. 12 DS-GVO verlangt, dass die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache unentgeltlich mitgeteilt werden. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich (z.B. auf dem Aufnahmeantrag) oder in anderer Form, z. B. per E-Mail und/oder auf der Homepage. Mitglieder können auch per Satzungsklausel informiert werden. *Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de*